



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

X prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Berthold Münch,
Uferstraße 8 a, 69120 Heidelberg, Az: 1104/09BM01 kb,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge - Außenstelle Karlsruhe -,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5311964-423,

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG;
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 11. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Funke-Kaiser, den Richter
am Verwaltungsgerichtshof Prof. Dr. Bergmann und den Richter am Verwal-
tungsgerichtshof Epe

am 4. Februar 2010

beschlossen:

Dem Kläger wird für das Berufungszulassungsverfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwalt Berthold Münch, Uferstr. 8 a, 69120 Heidelberg, zur Vertretung beigeordnet.

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 17. November 2009 - A 8 K 1172/09 - wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

I. Dem Kläger ist nach § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung zu gewähren, weil er - wie sich aus seiner dahingehenden Erklärung ergibt - nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann (vgl. § 166 VwGO i.V.m. §§ 114, 117 Abs. 2 und Abs. 4 ZPO). Eine Prüfung, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint, unterbleibt im vorliegenden Verfahren, weil die Beklagte das Rechtsmittel eingelegt hat (vgl. § 166 VwGO i.V.m. § 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

II. Der auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) gestützte Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg, da ihr Vorbringen nicht den Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG entspricht.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem von der Beklagten erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert zumindest die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts

entscheidungserheblich war als auch für ein Berufungsverfahren erheblich sein würde.

Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Beklagten nicht gerecht. Die grundsätzliche Bedeutung der aufgeworfenen Frage,

ob bei Beantragung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, das auf einer aus einer Allgemeingefahr fließenden extremen Gefährdung des Antragstellers beruht, von diesem die entsprechenden anspruchserheblichen Faktoren nicht nur glaubhaft oder plausibel zu machen oder gar nur schlüssig darzulegen sind, sondern insofern förmlich Nachweis durch die im Prozessrecht üblichen Beweismittel zu erbringen ist,

wird nicht hinreichend dargelegt. Ein Klärungsbedarf wird nicht aufgezeigt. Die aufgeworfene Frage lässt sich ohne weiteres aus dem Gesetz beantworten: Nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (sog. Überzeugungsgrundsatz). Das Gericht ist bei der Würdigung und Abwägung aller für die Feststellung des für seine Entscheidung maßgeblichen Sachverhalts erheblichen Tatsachen - nicht nur der Ergebnisse einer etwaigen förmlichen Beweisaufnahme gemäß § 98 VwGO, sondern auch des Inhalts der Akten, des Vortrags der Beteiligten, eingeholter Auskünfte, gerichtskundiger Tatsachen usw - frei, d.h. nur an die innere Überzeugungskraft der in Betracht kommenden Gesichtspunkte und Argumente und an die Denkgesetze, anerkannten Erfahrungssätze und Auslegungsgrundsätze gebunden, nicht dagegen an starre Beweisregeln (BVerwG, Urt. v. 02.02.1984 - 6 C 134.81 - BVerwGE 68, 339; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 108 Rn. 4 m.w.N.). Das Gericht kann nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung je nach den Umständen des Falles seine Überzeugung auch aus dem bloßen Parteivorbringen gewinnen. Insbesondere kann es bei Fehlen anderer Beweismittel seine Entscheidung dann auf den Tatsachenvortrag der Beteiligten allein stützen, wenn und soweit dieser überzeugend erscheint und nicht durch anderweitiges Parteivorbringen schlüssig in Frage gestellt wird (Kopp/Schenke, a.a.O. m.w.N.). Von diesen Grundsätzen ist das Verwaltungsgericht ersichtlich auch ausgegangen, so dass auch kein Verfahrensfehler vorliegt. Für eine Beweislastentscheidung zu Lasten des Klägers, wie sie

